



Landkreis Görlitz

Vorlage Nr. BV/468/2023

Geschäftsbereich
Landrat

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit	Status der Sitzung
Sondersitzung des Kreistages des Landkreises Görlitz	18.04.2023	Entscheidung	öffentlich

TOP **Notwendige Anpassungen zur Asylunterbringung aus Sicht der Landkreisverwaltung**

Dr. Stephan Meyer
Landrat

Beschlussvorschlag

Nach Artikel 16a des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland genießen politisch verfolgte Menschen Asyl. Für die Erstaufnahme von Asylsuchenden ist der Freistaat Sachsen zuständig. Nachdem die Registrierung und medizinische Untersuchungen in den Erstaufnahmeeinrichtungen erfolgt sind, werden die Asylsuchenden landesintern auf die Landkreise/kreisfreien Städte verteilt. Für die anschließende Unterbringung sind eben diese Landkreise/kreisfreien Städte zuständig.

Die aktuelle politische Lage hat die Situation im Landkreis Görlitz drastisch verschärft. Einerseits nimmt die Anzahl der Asylsuchenden dramatisch zu – auch die der irregulären Migrationen - andererseits werden durch den russischen Angriffskrieg auf die Ukraine tausende Geflüchtete im Landkreis aufgenommen – bis jetzt etwa 3.000. Der Landkreis Görlitz ist mittlerweile an die Grenzen seiner Belastung bzgl. der vorhandenen Unterbringungskapazitäten als auch in finanzieller Hinsicht gelangt. Die vorhandenen Gemeinschaftsunterkünfte (GU) und dezentralen Unterbringungsmöglichkeiten sind ausgeschöpft und die Aktivierung neuer Standorte gestaltet sich als sehr schwierig. Es wird abgelehnt, Kultureinrichtungen, Turnhallen oder Bildungsstätten für die Unterbringung zu nutzen, um das gesellschaftliche Leben der Bevölkerung dahingehend nicht zu beeinträchtigen. Aufgrund seiner finanziellen Haushaltslage ist der Landkreis nicht im Stande, neue Liegenschaften in großem Maße zu akquirieren. Die Herrichtung vorhandener, landkreiseigener Objekte als GU (vor allem in kleinen Ortsteilen oder Gemeinden mit geringer Einwohnerzahl) stößt bei der Bevölkerung vor Ort auf großen Widerstand. Die Bevölkerung ist gewillt, Geflüchtete, die z. B. aufgrund von Krieg, Gewalt, Verfolgung oder Naturkatastrophen gezwungen sind ihre Heimat zu verlassen, aufzunehmen. Aber die steigende Anzahl an irregulär Migrierten, die den Landkreis in hohem Maße zusätzlich belasten, wird von der Bevölkerung als äußerst kritisch wahrgenommen.

Der Landkreis Görlitz stellt aus diesem Grund folgende Forderungen an die Bundes- und Landesregierung:

1. Der Landkreis fordert die Bundesregierung auf, sich bei der EU für die Einhaltung der Dublin-Verordnung einzusetzen.
Außerdem fordert der Landkreis die Bundesregierung auf, freiwillige Aufnahmeprogramme auszusetzen, um die Landkreise nicht zusätzlich zu belasten.
2. Der Landkreis fordert die Bundesregierung auf, die entsprechenden Voraussetzungen zu schaffen, um Ausreisepflichtige zügig in die Heimatländer zurückzuführen.
Der Landkreis fordert, dass die Ausreisepflichtigen zentral durch den Bund untergebracht werden, um eine gesteuerte, zeitnahe Rückführung zu gewährleisten.
3. Der Landkreis fordert die Bundesregierung auf, die Gesamtkosten für die Unterbringung, die Betreuung der Asylsuchenden sowie die Herrichtung und Vorhaltung von weiteren, notwendigen Unterkünften den Landkreisen in voller Höhe zu erstatten

Der Landkreis fordert den Freistaat Sachsen auf, sich hierfür bei der Bundesregierung einzusetzen.
Sollte eine vollständige Erstattung durch die Bundesregierung nicht erfolgen, fordert der Landkreis den Freistaat auf, diesen finanziellen Ausgleich vollumfänglich zu übernehmen.
4. Der Landkreis fordert die Bundesregierung und den Freistaat auf, geeignete bundes- oder freistaateigene Immobilien für die Herrichtung als Gemeinschaftsunterkunft für Asylbewerber zur Verfügung zu stellen.
5. Der Landkreis fordert den Freistaat auf, für Verwaltungserleichterung und Standardabbau bei der Herrichtung von Unterkünften für Asylsuchende sowie unbegleitete Minderjährige zu sorgen.

zu 1.:

Die Zahl der geflüchteten Menschen erreichte in Sachsen bereits ein Rekordhoch, welches das Niveau aus dem Herbst 2015 bei Weitem übersteigt. Die Kapazitäten in GU und dezentralen Wohnungen ist ausgereizt.

Eine geregelte, solidarische Verteilung der Geflüchteten innerhalb der Europäischen Union ist zwingend einzuhalten, um die irreguläre Migration nach Deutschland zu reduzieren.

Freiwillige Aufnahmeprogramme, die die Unterbringungskapazitäten des Landkreises personell und finanziell zusätzlich belasten, sind auszusetzen.

zu 2.:

Personen, die sich ohne Asyl- oder sonstiges Bleiberecht in der Bundesrepublik aufhalten, müssen konsequent zurückgeführt werden.

Durch eine zentrale Unterbringung der Ausreisepflichtigen ist dem Bund eine gezielte Steuerung der Ausreise möglich und die Landkreise werden entlastet. Sie können sich dadurch intensiver und zielgerichteter auf die Betreuung der Asylsuchenden mit Bleibeperspektive konzentrieren.

zu 3.:

Die finanziellen Mittel des Landkreises sind erschöpft, weitere Ausgaben für die Herrichtung von GU können monetär nicht mehr gestemmt werden. Eine Übernahme der Kosten seitens der Bundesregierung und/oder des Freistaates sind für eine Weiterbetreuung und Erweiterung der Unterbringungsmöglichkeiten unabdingbar.

zu 4.:

Eigene Immobilien stehen dem Landkreis für die Herrichtung einer GU nicht mehr zur Verfügung. Ein weiterer Ausbau der Unterbringungsmöglichkeiten kann nur noch durch bundes- oder freistaateigene Liegenschaften erfolgen.

Durch die angespannte Haushaltssituation ist eine Anmietung von Liegenschaften durch den Landkreis finanziell nur möglich, wenn sich die Bundesregierung und/oder der Freistaat vollumfänglich, auch an den Vorhaltekosten der Liegenschaften, beteiligt.

zu 5.:

Zur Bewältigung der Krisensituation müssen vorhandene Standards abgesenkt bzw. angepasst werden. Dazu müssen Standardherabsetzungen u. a. im Bereich unbegleiteter Minderjähriger erfolgen. Zudem müssen auch Erleichterungen im Baurecht wieder eingeführt werden.

Es darf nicht sein, dass das geltende Recht den Kommunen bei dem Finden unbürokratischer Lösungen im Wege steht, die schlussendlich den Geflüchteten und deren Schutz dienen. Der Aufbau von weiteren Unterkünften für neu ankommende Geflüchtete muss schnell und in großer Zahl gelingen.

Auch die spezifischen Anforderungen unbegleiteter Minderjähriger in der Unterbringung und Unterstützung sind aktuell von den Jugendämtern nicht mehr erfüllbar.

Ebenso müssen baurechtliche Standards so weit reduziert werden, dass es gelingen kann, schnell und in großer Zahl Flüchtlingsunterkünfte zu schaffen. Im Bauplanungsrecht muss der Bund die Erleichterungen wiedereinführen, die bereits in den Jahren ab 2015 galten. In Sachsen gilt dies u. a. im Brandschutzbereich.